

Anwaltsprokurator in Wien  
 d. d. 1. JULI 1953  
 Blg. 34686  
 K. K. Nr. 2359

2. A.  
 2/7. 53  
 9 8el  
 VI-1/5168/185

32680/49 - VI

Journ.-Art. 2359  
 Empf. 31625

Osterreichische Staatsdruckerei. 986 53

Dopp.-R.  
**Empfangsanweisung**

Die von Sprach. Ritubilitat  
 für Rechnung 91 Chemis - Mann  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1.200 S - g  
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-

zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	2823/49	Fol.	Post	1200	S	-	g
			Rest 35.614				
2. z. Z.		Fol.	Post		S		g
3. z. Z.		Fol.	Post		S		g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
  - b) als Vorschuß
- z. Z. .... Fol. .... Post ..... S ..... g

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit) zu verrechnen ..... S ..... g

2/7. 53 Ri

BV. 16.8.53 (Hr. Präsident)

RECHTSANWALT  
DR. HEINZ MÜLLER  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN I, CHRISTINENGASSE 4

TELEFON U 11-3-28  
POSTSCHECKKONTO D 123.144

Wien den 11. Juli 1953

*MF*

An die

Finanzprokuratur, Finanzprokuratur in Wien
Eing. 13. JULI 1953
Bilg. 26620

Wien I.,  
Rosenbursengasse 1

VI-1/5168/186

Betr.: Zl. 25.194/53 VI.  
Dr. Alexander Bayer, München

*z. A.*  
*14/7.53*  
*9 gbl*

*4933*

Ich beziehe mich auf die Rücksprache mit Ihrem sehr geehrten Herrn Präsidenten und erlaube mir Nachstehendes mitzuteilen:

Herr Dr. Alexander Bayer, Rechtsanwalt in München, den ich hier in seiner Kostenangelegenheit vertrete, hat mich ermächtigt, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass er noch 2 Zeugen bekanntgeben könnte, die für die Finanzprokuratur in dem Verfahren gegen Czernin-Morzin von angeblich ausschlaggebender Bedeutung sind. Es handle sich hier um Personen, die dem Grafen Czernin-Morzin im damaligen Zeitpunkt des Verkaufes des Bildes sehr nahe gestanden sind und deren Wissen und Meinung Herr Dr. Bayer bereits kennt. Herr Dr. Bayer hat jedoch, wie ich dem sehr verehrten Herrn Präsidenten mitteilte, den Wunsch geäußert, dass eine ev. Weiterführung der Angelegenheit durch ihn über meine Kanzlei erfolgen soll.

Ich zeichne mit  
vorzüglicher Hochachtung

*M. 26.8.53*  
*p.d.*

*angef. 26.8.53*  
*Gen. I.*  
*H. Müller*

*M. p. Fin. & Wollmann hat über telefonisches  
Verständnis zugestimmt, eine Aufzeichnung des  
Verst. - Einverständnisses über die Aufzeichnung  
der Amtsbestätigung der Pres. zu über-  
mitteln.*

*Gen.*  
*Müller*  
*7/8*

*7/8. 53.*

34686

6

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 20. AUG. 1953  
Blg. 43280  
Sitzung am 14. AUG. 1953 Uhr... Min.  
fach, mit... Blg. ... Akt  
Halbschriften

Abg. 175/53

87

V  
5768  
190

Prüfung  
Luzid.

Rückstellungsoberkommission beim Landes-  
gericht Wien hat in der Rückstellungsache des Antrag-  
stellers Jaromir C e r n i n - M e r s i n, Kitabibel,  
Villa Seerose, vertreten durch Dr. Paul Georg Glasen,  
RA. in Wien I., Salmthorgasse 7 wider die Antraggegnerin  
Deutsches Reich, vertreten durch den Abwesenheits-  
kurator Dr. Viktor Sarant, RA. in Wien I., Kohlmarkt 5,  
wegen Rückstellung eines Bildes ( Streitwert 10.000.000 S )  
samt Anhang über die Beschwerde des Rückstellungswerbers  
gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZRS, Wien vom 16. März 1953, GZ. 63 RK  
204/51- 53, in nichtöffentlicher Sitzung erkannt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines erfolg-  
losen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Das Begehren der Rückstellungsgegnerin auf Zu-  
erkennung von Kosten für die Beantwortung der Beschwerde  
wird abgewiesen.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

G r u n d e

Der Rückstellungswerber hatte die kostenpflichti-  
ge Verurteilung der Rückstellungsgegnerin zur Rück-  
stellung des Gemäldes Jan Vermeer's " Der Künstler in  
seiner Atelier " zug um zug gegen Rückzahlung eines  
Betrages von 1.270.000 S mit der Begründung begehrt, dass  
ihn dieses Bild unter Ausnutzung der durch die national-  
sozialistische Machtergreifung geschaffenen Lage als

43289 6

00190

03 BK

RECHENUNGSAMT DER BUNDESREGIERUNG

Ende 5. 11. 1953

politisch Verfolgten und jüdisch Versetzten durch den  
" Führer und Reichskanzler Adolf Hitler " aus Weisungs-  
mitteln für das Deutsche Reich entzogen worden sei.

Die Antraggeberin hatte kostenpflichtige Ab-  
weisung des Rückstellungsantrages begehrt, weil das  
streitgegenständliche Bild im Besitze der Republik Öster-  
reich sei und weil ausserdem bereits in drei Vorprozessen  
rechtskräftig festgestellt worden wäre, dass von einer  
politischen oder rassistischen Verfolgung des Rückstellungs-  
erwerbers und somit von einer Entziehungshandlung keine  
Rede sei.

In Zuge des Verfahrens hat die Finanzprokurator  
am 02. 07 eine Bestätigung des Bundesministeriums für  
Finanzen vom 4.3.1953 vorgelegt, nach deren Inhalt das  
streitgegenständliche Bild als durch Verfall gemäss  
§ 20 des Volksgüter- und Vermögensverfallgesetzes  
1947 in das Eigentum der Republik Österreich überge-  
gangenes Vermögen erfasst sei und sich im Besitze der  
Republik Österreich befinde.

Auf Grund dieser Bescheinigung des Bundes-  
ministeriums für Finanzen hat die Rückstellungskommission  
ohne Ausschreibung einer neuerlichen Verhandlung mit dem  
Erkenntnis vom 16.3.1953, 02. 02, das Rückstellungsbe-  
gehren kostenpflichtig abgewiesen. Es erachtete den  
Erfassungsbescheid der Verwertungsstelle als einen ho-  
heitserrechtlichen Akt, an den das Gericht ohne Überprüfung  
gebunden sei. Da das Bild somit nicht mehr im Besitze des

und Behauptung bezeichnet wurde, spielt keine Rolle, weil aus der Utilisierung des Rechtsmittels die Absicht des Beschwerdeführers, welches Rechtsmittel er einwenden wollte, klar hervorgeht. Darüber jedoch, ob ein Schriftsatz notwendig ist oder nicht, haben allein die Gerichte und nicht die Rechtsanwaltschaft zu entscheiden. Mit Recht hat das Erstgericht nun ausgesprochen, dass der Beweisanzug OZ. 17 nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden kann. In dem Beweisanzug zitierten Arten sind tatsächlich bereits in der Gegenbescheinigung angegeben, ebenso Namen und Anschrift zweier Zeugen. Es war also nicht notwendig, dieses Beweismittel noch einmal zu wiederholen. Lediglich der Akt PS- I-5/39-47 ist im Antrag OZ. 17 neu zur Beschaffung beantragt worden. Dieser Umstand allein aber rechtfertigt die Einbringung eines besonderen Schriftsatzes nicht, weil dieser Antrag auch bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden konnte, zumal ohnedies vorausgesetzt war, dass eine einstige Tagsetzung zur Klärung der Sachlage nicht hinreichend sein wird.

*Requisit*

Es konnte daher keiner der beiden Beschwerden Folge gegeben werden.

Der Auspruch über die Kosten der erhobenen Beschwerden gründet sich auf die §§ 40 und 50 ZPO. und auf § 23 Abs. 5 des 3. RStG. Das Begehren auf Zuerkennung von Kosten für die Beantwortung der Beschwerde war abzuweisen, weil erstens ein derartiger Schrift-



Finanzsekretariat in Wien  
Eing. 20. AUG. 1953  
Blg. 43289

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS in Wien  
Eing. am 14. AUG. 1953 Uhr. 11h  
fach, mit Blg. Akt 63 RK  
Halbschriften ~~Blg. 176/53~~

204 157  
88

VI  
5768  
189 5803

Die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien hat in der Rückstellungssache des Antragstellers Jaronir C e r n i n - M o r s in, Mitzbühl, Villa Seerosen, vertreten durch Dr. Paul Georg Glass, RA. in Wien I., Alstergasse 7 wider die Antragsgegnerin D e u t s c h e s - R e i c h, vertreten durch Dr. Viktor Karant, RA. in Wien I., Kohlmarkt Nr. 5, als Abwesenheitskurator wegen Rückstellung eines Bildes ( Streitwert 10,000,000 S ) samt Anhang über die Beschwerde beider Parteien gegen den Kostenbestimmungsbeschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien von 7. April 1953, GZ. 63 Rk 204/51 - 75, in nichtöffentlicher Sitzung den folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

- Den beiden Beschwerden wird nicht Folge gegeben.
- Die beiden Beschwerdeführer haben die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.
- Das Begehren des Rückstellungswerbers auf Anerkennung von Kosten für die Beantwortung der gegnerischen Beschwerde wird abgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

Nachdem die Rückstellungskommission über den Rückstellungsantrag in nichtöffentlicher Sitzung durch das Erkenntnis vom 16.3.1953, GZ. 63, entschieden hatte, wurden die beiden Parteien aufgefordert, Kostennoten innerhalb einer gesetzten Frist vorzulegen. Auf Grund

42289 6

88  
204  
17

BRK

Rückstellungskommission  
Eing. am 1. AUG. 1953  
Upr. Nr. 101  
Halschriften

Finanz- und Wirtschaftsprüfung  
Eing. 20. AUG. 1953  
Nr. 101

dieser Kostennote wurden mit dem Beschluss von 7.4.1953 die Kosten der Antraggeberin für 1953, 02.75, die Kosten der Antragstellerin für 1953, 02.75, bestimmt und den Antragsteller zur Bezahlung angeordnet.  
Gegen diesen Beschluss haben beide Teile Beschwerde erhoben, der Rückstellungserwerber mit dem Antrag, die Kosten der Antraggeberin für 1953, 02.75, zu erhöhen, der Antragstellerin mit dem Antrag, die Kosten der Antraggeberin für 1953, 02.75, zu senken.  
Die Beschwerde des Antraggebers ist zurückgewiesen worden, die Beschwerde der Antragstellerin ist teilweise zurückgewiesen worden.  
Die Kosten der Antraggeberin für 1953, 02.75, sind zu zahlen, die Kosten der Antragstellerin für 1953, 02.75, sind zu zahlen.

188  
204  
17

Die Beschwerde des Rückstellungserwerbers ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antragstellerin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antragstellerin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.

Auch die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antragstellerin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.  
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil seiner Beschwerde nach dem Ergebnis der Verhandlung keine Abänderung des Erkenntnisses zu entnehmen ist.

deutsches Reiches steht, sondern in den der Republik  
Deutschland, sowie nur nach dem Verfahren nach dem  
Ministralgesetz in Frage, das auf dem 3. Mi-  
nistrallgesetz gegründete Begehren aber bei mangel-  
haft der passiven Klagelegitimation der Antraggeberin ab-  
weislich geurteilt.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Nichtstallungs-  
beschwerde die Beschwerde erhoben. Er machte die Beschwerde-  
gründe Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige  
rechtsrechtliche Beurteilung geltend und stellte den Antrag,  
das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache  
zur Fortsetzung des Verfahrens an die 1. Instanz zurück-  
zuverweisen, ebenfalls das Erkenntnis auf kostenpflichtige  
Verfolgung im Sinne seines Nichtstallungsbegehrens  
abzuändern.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird  
von der Beschwerde dahin angeführt, dass die Nichtstallungs-  
kommission nach Abhaltung mehrerer mündlicher Verhand-  
lungen ohne eine solche neuerliche sämtliche Verhandlung  
abgeschloßen habe. Es ist nun wohl richtig, dass nach  
§ 23 des 3. MiStG. für die Verfahren vor den Kommissionen  
die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitachen mit  
Ausnahme der Mängel gelten, dass die Verhandlungen öffentlich  
abzuhalten haben. Auch in Verfahren außer Streit-  
achen aber kann ohne Verhandlung entschieden werden,  
sobald wenn die Rechts- und Sachlage derart ist, dass die  
eine Verhandlung entbehrlich macht. Die selben Grundsätze



auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung.

Genau ist das gegenständliche Bild in der Verfallserklärung des Vermögens nicht besonders angeführt. Da nun aber nach den §§ 20, Abs. 3, 21, Abs. 2 und 13, Abs. 1 des Volksgerechtihts- und Vermögensverfallgesetzes 1947 die Verwertungestelle die Aktiven des verfallenen erklärten Vermögens zu verzeichnen hat, ergibt sich zwingend, dass die Verwertungestelle auch festzustellen hat, ob ein bestimmtes Vermögensstück in Besitz desjenigen gewesen ist, über dessen Vermögen der Verfall ausgesprochen wurde. Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine behördliche Massnahme hoheitrechtlicher Art, was daraus deutlich hervorgeht, dass die Verwertungestelle, sofern sie im Sinne des § 20, Abs. 2 VvVfG. für die Erfassung des verfallenen Vermögens sorgt, an die Stelle jener Behörden tritt, die sonst nach den §§ 12 bis 16 als Behörden dafür Sorge zu treffen hätten. Auch würde das Gesetz nicht von einem "Verfahren" vor der Verwertungestelle sprechen, wenn die nach §§ 12 bis 16 VvVfG. getroffenen Massnahmen privatrechtliche Akte wären. Dass aber die in erster Linie zur Erfassung des verfallenen Vermögens berufenen Stellen hierbei als Behörden und nicht als Organe oder Repräsentanten des Staates als eines privatrechtlichen Rechtssubjektes auftreten, lässt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem daraus klar hervorleuchtenden Sinn nicht bezweifeln. Schliesslich weist auch § 21 Abs 3 und § 3 VvVfG. dadurch,

dass er lediglich die Erklärungen über angeforderte Forderungen der Anfechtung im Verwaltungsweg ansieht und die Betroffenen mit der Geltendmachung dieser Forderungen auf den Rechtsweg verweist, in dieselbe Richtung (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1956, SZ. B- 91/56- 11).

Die vorgelegte Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen als der zuständigen Verwaltungsstelle im Sinne des VwVfG, beweist also tatsächlich, dass das streitgegenständliche Bild durch eine behördliche Entscheidung als Vermögen Adolf Hitler erfasst wurde. An eine solche hoheitrechtliche Entscheidung einer zuständigen Behörde aber ist das Gericht, wie die Höchstleistungskommission zutreffend ausführt, gebunden.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Bestimmung des § 21, Abs. 3 VwVfG, geht fehl, weil diese Gesetzesstelle sich nur mit Forderungen "gegen das verfallene Vermögen befasst, nicht aber mit Forderungen "auf" ein verfallenes Vermögenstück.

Wichtig ist, dass die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen keinen Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt. Es steht jedoch dem Höchstleistungserwerber frei, die Zustellung eines ordnungsgemäßen Bescheides zu seinen Händen zu verlangen und zu fordern, dass im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BZBl. Nr. 3/46, das klagsgegenständliche Bild aus dem für verfallen er-

klärten Vorwürfen angeordnet und besonders verzeichnet  
werde, die unter der Voraussetzung der Erbringung  
des Beweises, dass das Bild des Rückstellungswerber  
nach dem 17.3.1938, sei es eigenhändig, sei es auf  
Grund von Gesetzen oder anderen Vorschriften aus russi-  
schen, nationalen oder aus anderen Gründen in Zu-  
sammenhang mit der nationalsozialistischen Machtüber-  
nahme entzogen worden ist.

Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes  
war somit durchaus zutreffend, der Beschwerde konnte  
daher mangels Vorliegens der behaupteten Beschwerde-  
gründe keine Folge gegeben werden.

Der Hinweis der Finanzprokurator auf das  
Austaftungsgesetz in ihren Schriftsatz OZ. 67 wäre  
wohl besser unterblieben. Eine Beeinflussung des Ge-  
richtes ist aber nach der gegebenen Rechtslage tat-  
sächlich ja nicht möglich gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Be-  
schwerde gründet sich auf die §§ 40 und 50 ZPO, sowie  
auf den § 23, Abs. 3 des 3. Rückstellungsgesetzes.  
Kosten für die Beantwortung der Beschwerde waren nicht  
zuzuerkennen, weil ein derartiger Schriftsatz weder  
in Anwaltsvergütungsgesetz noch in 3. Rückstellungsgesetz  
vorgesehen ist und auch zur zweckentsprechenden Ver-  
folgung der Sache praktisch nicht notwendig erschien.

Da es sich bei der vorliegenden Rückstellungs-  
sache ausschließlich um eine Rechtsfrage handelt, war  
die weitere Beschwerde anzulassen.

Rückstellungsoberkommission beim  
Oberlandesgericht Wien, Dr. Heinrich Lipnik,  
am 17. Juli 1953  
der Leiter der Geschäftsabteilung

In übrigen gestattet sich das Bundesdenkmalamt noch zu bemerken, daß es ihm nicht bekannt ist, ob die Frage, in welchem Ausmaß bzw. ob die für das Linzer Kunstmuseum erworbenen Gegenstände aus Privatmitteln Hitlers angekauft wurden, schon geklärt ist, womit ja die rechtliche Situation bezüglich der Bestände dieses Museums in engem Zusammenhang steht.

In ha. Verwahrung im Depot Salzburg befindet sich außerdem 1 Gemälde von Defregger "Andreas Hofer", welches rückwärts eine Etikette mit der Aufschrift "Privateigentum des Kanzlers Adolf Hitler" trägt. Dieses Bild steht derzeit noch unter amerikanischer Kontrolle.

Im Sinne des obigen Berichtes bittet das Bundesdenkmalamt um weitere Weisungen.

Wien, am 22. Juli 1953.

Der Präsident :

*Jenny*

Beilage :

1 Liste.

32

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 24. JULI 1953
Zl. 154.244/43-32 Beilg. 1

SW

154/154.244/42 - W. h. m. offen

ÖSTERREICHISCHE GALERIE

154.244/38-32/3

BAROCKMUSEUM IM UNTEREN BELVEDERE

GALERIE DES NEUNZEHNTEHNTEN JAHRHUNDERTS IM OBEREN BELVEDERE

MODERNE GALERIE IN DER ORANGERIE DES BELVEDERE

154

WIEN, am 22. Juli 1953.  
III., PRINZ EUGEN-STRASSE 27 / TELEPHON U 16 3 10

ad Zl. 305/53 ✓

Betr. "Auferstandener"  
vom Pfennigberge, Leihgabe

Von der Parteinänsicht  
ausgeschlossen.

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Sektion Vermögenssicherung

W i e n I.,  
Ballhausplatz 1

Das Bundesdenkmalamt hat auf meine Anfrage wegen der Figur "Auferstandener" vom Pfennigberge, aus dem vormaligen Besitz Dr. Franz Erlach in Linz und von diesem für das seinerzeitige Führungsmuseum in Linz gegen ein Marmorbozetto von Michelangelo vertauscht, anher mitgeteilt, daß dieses Werk nunmehr der Republik Österreich gehöre und sich in Verwahrung des Bundesministeriums für Finanzen befindet.

Da gegenwärtig mit der Einrichtung des Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere im Auftrage des Bundesministeriums für Unterricht begonnen wird, ergeht an das Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, das höfliche Ersuchen, die gegenständliche Figur der Österreichischen Galerie für Ausstellungszwecke im oben genannten Sinne zur Verfügung zu stellen.

Mit der Bitte um eheste Erledigung, da die erwähnte Museumsaufstellung bereits erfolgt,

Der Direktor der Österreichischen Galerie

Hilfen Achill  
Bf 154.244/41-Höblen

MRT/Thom

Garzarolli

(Hofrat Univ.-Prof. Dr. Karl Garzarolli)

Bundesministerium für Finanzen  
154.244/42-32/3  
Eingelangt 22. JULI 1953  
Zl. ~~305/53~~ 32

Erledigt mit Zl  
154.244/38-32/3

An Wirtschaftsbuchhaltung

Anweisende Abteilung 32

160a

Von der Parteienrechtsicht

Datum: 28. Juli 1953

AUSGESCHLOSSEN.

# Auftrag zur Zahlung № 09391

mittels Postscheck, Bankscheck, Überweisung durch

auf Konto-Nr. **PSK 100**

S **19.163,43** in Worten: **neungehntausende einhundertdreiundsechzig 43/100**

an das ~~Bundesministerium für Finanzen~~

*Handwritten signature: Schramm/Karner*

Fälligkeit: **s o f o r t**

zu Lasten **PSK 2151**

wegen **H i t l e r** Adolf  
**Vermögensverfall gem. § 24 VvVg**

**a conto des zu erwartenden Verwertungserlöses**

Geschäftszahl: **154.244/38-32/53**

Zahlung ausgeführt	gebucht <i>ILV</i>		angewiesen durch
am	Pers.-Kto.	Finanz-Kto.	<i>[Signature]</i> (Der Abteilungsleiter)
durch	Journ.:	Journ.:	für die Richtigkeit:
Zeichen:	Konto:	Konto:	<i>[Signature]</i> (Der Referent)
	Zeichen:	Zeichen:	

Finanzprokurator in Wien  
 E. 3. O. JULI 1953  
 39842

K. K. Nr. 2783

5368

VI-1/5168/187

32680149-6

J. A. 4/16/53  
 31. VIII

Dr. 16. VIII. 1953  
 Empfangsanweisung Postp. K.

Die von Spark. Kitzbühel  
 für Rechnung Pharm. - Maxim  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1200 S - g  
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-  
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49	Fol.	Post	1200 S	g	✓
2. z. Z. <sup>Rent</sup> 34.914	Fol.	Post	S	g	
3. z. Z.	Fol.	Post	S	g	

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung  
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit)

zu verrechnen S g

30. / 7. 53 R

Journ.-Art. 2783  
 Empf. ✓

36620 6

## so diebisch

### Einbrüche eines 22jährigen verhandelt

Fahrdienstleiter, der zur Zeit des Unglücks erst 19 Jahre alt war, hatte dem angekündigten Personenzug die Einfahrt nicht gesperrt, solange der Güterzug noch auf dem Geleise stand. Er erhielt vier Monate strengen Arrests. Der Stellwerkswärter wurde mit der Begründung freigesprochen, er habe wegen der damals herrschenden Dunkelheit das Unglück nicht verhüten können.

## Verwaltungsgerichtshof über casus Vermeer

Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Tage durch einen schriftlichen Beschluß die Beschwerde von Jaromir Czernin-Morzin in Kitzbühel gegen die Bestätigung des Finanzministeriums vom 5. März 1953, betreffend Vermögensverfall, zurückgewiesen. Es handelt sich hier um den bekannten Streit über das Bild „Der Künstler in seinem Atelier“ von Jan Vermeer, dem der frühere Eigentümer Jaromir Czernin-Morzin einen Wert von einer Million Dollar beimißt. Czernin begründet seine Klage damit, daß er den Vermeer nicht freiwillig verkauft, sondern daß er, weil seine damalige Gattin eine Jüdin gewesen war, unter Druck gestanden sei, als Adolf Hitler das Bild durch den Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden Dr. Hans Posse für 1.850.000 RM habe kaufen lassen. Dr. Harant, der als Abwesenheitskurator das Deutsche Reich vertrat, bestritt in der seinerzeitigen Rückstellungsverhandlung die Passivlegitimation des Deutschen Reiches und führte außerdem an, daß Czernin seit 1933 den Verkauf des Bildes betrieben habe, daß also keine Vermögensentziehung unter Druck vorliege und daß der Verkaufspreis außerdem ein angemessener gewesen sei. Die Rückstellungskommission hat den Rückstellungsantrag abgewiesen, da sich das Bild nicht als verfallenes Vermögen nach dem Deutschen Reich, sondern nach Adolf Hitler persönlich im Besitze der Republik Österreich befindet. Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde abgesprochen, da er Rechte an dem Gemälde nicht geltend zu machen vermöge. Er behauptete ja selbst, daß das Bild nicht dem Vermögen Adolf Hitlers, sondern dem des Deutschen Reiches zuzurechnen sei. Es stehe ihm nur aus der von ihm behaupteten Nichtigkeit des Erwerbsaktes ein Rückstellungsanspruch zu, über den erst im Rückstellungsverfahren zu entscheiden sein werde.



Reinigt,  
desinfiziert, erfrischt

## Den Weg zahlt, wer ihn benützt

In einem Rechtsstreit um die Benutzung eines Güterweges im Gebiet des Peltsteins hat der Verwaltungsgerichtshof kürzlich ein bemerkenswertes Erkenntnis gefällt. In der Gegend wurde ein 2,4 km langer Güterweg errichtet und von der Bezirksbauernschaft Rohrbach 52 Bauern zur Tragung der Kosten in Form von Barzahlungen oder Arbeitsverrichtungen herangezogen. Das Ehepaar Exenschläger in Kirchbach zahlte die vorgeschriebenen 1400 S nicht, mit der Begründung, der neue Güterweg sei für seinen Hof zu ungünstig gelegen. Es brachte durch einen Linzer Rechtsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof in Wien eine Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit des Bescheides der Linzer Landesregierung ein. Vom Verwaltungsgerichtshof unter Vizepräsident Dr. Erhart wurden die §§ 48 und 49 des Landesstrafgesetzes dahin ausgelegt, daß nur solche Personen zur Errichtung und Erhaltung eines Güterweges herangezogen werden können, die einen solchen wenigstens vorübergehend in einem Umfang benutzen, der eine Beitragleistung rechtfertigt. Das sei im Falle des Ehepaares Exenschläger nicht zugefallen.

## Huber besiegt den Engländer Mottram

Osterreichische Erfolge bei den Tennismeisterschaften in Hamburg

3. Einlageblatt zur Zl. 154.244/38 - 32/53

154

werden und zwar nicht nur seitens der Veräusserer, sondern auch, falls diese nicht fristgerecht ihre Ansprüche erheben, seitens der Sammelstelle entzogener Vermögen. Daher muss hinsichtlich all dieser Bilder die Anmeldung nach der VEAV erstattet werden, wenn nicht der Erwerbsvorgänger ein derartiger war, dass eine Entziehung ausser Frage gestellt werden kann. Es handelt sich sohin hier um entzogenes Vermögen in Österreich und es könnte bei den Verhandlungen mit den Organisationen der Geschädigten der Rep.Österr. anderenfalls der Vorwurf gemacht werden, sie wolle durch Unterlassung der Anmeldung derartige Vermögen, die richtigerweise zum nicht reklamierten bzw. erblosen Vermögen gehören, verschleiern und für sich behalten.

30. Juli 1953.



Kl/ Gi

Von der Parteieinsicht  
**AUSGESCHLOSSEN.**

Finanzprokuratur in Wien  
1. JULI 1953  
Bl. 34686

K. K. Nr. 2359

4706

2. A.  
2/7. 53  
9 Del.  
VI-1/5768/185

32680/49-VI

Empfangsanweisung <sup>Postp.-R.</sup>

Die von Spark. Ritzbühel  
für Rechnung Pharm. - Maxim  
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
eingezahlten 1.200 S - g  
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S - g  
2. z. Z. Fol. Post S g  
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz  
b) als Vorschuß  
z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

Journ.-Art. 2359  
Empf.

31625

Österreichische Staatsdruckerei. 986 53

Finanzprokuratur in Wien  
1. JULI 1953  
Bl. 39842

K. K. Nr. 2783

5968

VI-1/5768/187

32680/49-6

J. A.  
31. VIII.

Empfangsanweisung <sup>Postp.-R.</sup>

Die von Spark. Ritzbühel  
für Rechnung Pharm. - Maxim  
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
eingezahlten 1.200 S - g  
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S - g  
2. z. Z. Fol. Post S g  
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz  
b) als Vorschuß  
z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

Journ.-Art. 2783  
Empf.

36620

Österreichische Staatsdruckerei. 986 53